



**Verbandsgemeinde  
Lambsheim-Heßheim**  
Amtliche Bekanntmachungen

## BEKANNTMACHUNG

Am **Mittwoch, dem 20. November 2024 um 18:00 Uhr**, findet im Bürgersaal (Verwaltungsstelle Lambsheim) in Lambsheim eine Sitzung des Werk-  
sausschusses der Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim statt.

### Tagesordnung

#### ÖFFENTLICHER TEIL

01. Wirtschaftsplan Kanalwerk 2025
02. Kanalreinigung 2025 - 2027;  
hier: Auftragsvergabe
03. Mitteilungen und Anfragen

#### NICHTÖFFENTLICHER TEIL

04. Kanalreinigung 2025 - 2027; hier: Preisspiegel
05. Mitteilungen und Anfragen  
gez.: Michael Reith, Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

Am **Mittwoch, dem 20. November 2024 um 19:00 Uhr**, findet im Bürgersaal (Verwaltungsstelle Lambsheim) in Lambsheim eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Weinbau der Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim statt.

### Tagesordnung

#### ÖFFENTLICHER TEIL

01. Kommunalen Klimapakt (KKP)
02. Durchführung von 3D-seismischen Messungen in der Gemarkung Heßheim durch die Fa. Vulcan Energie Ressourcen GmbH
03. Übernahme der PV-Anlage auf der Verwaltungsstelle Lambsheim und Umrüstung für Eigenverbrauch
04. Mitteilungen und Anfragen

#### NICHTÖFFENTLICHER TEIL

05. Mitteilungen und Anfragen  
gez.: Michael Reith, Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach, KdöR, gibt bekannt: Am **Donnerstag, den 28.11.2024**, findet im Versammlungsraum des Gewässerzweckverbandes, Am Holzacker 1, 67245 Lambsheim die 120. Sitzung der Verbandsversammlung statt.

### Tagesordnung Verbandsversammlung

#### Öffentlicher Teil (Beginn 9.00 Uhr)

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsteher, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bestätigung der Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 26.09.2024
3. Fragestunde für Einwohner und den ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen
4. Haushaltsplan 2025/2026
5. Jahresabschluss 2019
6. Aktueller Plan-/Istvergleich 2024
7. Verschiedenes/Bericht Verbandsführung  
gez. Reith, Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung

### 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittleres Eckbachtal“ (AME) gemeinsam mit der 1. Sitzung des Werkausschusses (AME)

Sitzungstag Montag, 25.11.2024, 18:00 Uhr  
Sitzungsort Bürgerhaus Heßheim (Ratssaal),  
Hauptstraße 38 a, 67258 Heßheim

### TAGESORDNUNG

#### öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung der Werkausschussmitglieder im Abwasserzweckverband „Mittleres Eckbachtal“ (AME)
2. Erweiterung/Umbau AME Kläranlage; mündlicher Sachstandsbericht
3. Zwischenbericht zum 30.09.2024 nach § 21 EigAnVo
4. Wirtschaftsplan und Haushaltsatzung 2025
5. Vergabe der Leistungen; Erkundungsbohrungen
6. Anfragen und Mitteilungen  
gez. Michael Reith, Verbandsvorsteher

## Neufassung des Flächennutzungsplanes

### Bekanntmachung des Beitrittsbeschlusses zur Genehmigung und Inkrafttreten

Die beschlossene Neufassung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planfassung mit Begründung, Landschaftsplan und Umweltbericht nebst zusammenfassender Erklärung wurde mit Schreiben vom 13.06.2024 mit Nebenbestimmungen seitens der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises genehmigt.

Von der Genehmigung ausgenommen wurde die in der Planfassung durch rote Umrandung erkennbar gemachte Fläche:

#### A. OG Lambsheim – Zusätzliche Wohnbaufläche „ehem. Freibadgelände“

Die genehmigte Planfassung bedarf formal eines sogenannten Beitrittsbeschlusses. Dieser wurde in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 25.09.2024 gefasst und hat folgenden Wortlaut: „Der Verbandsgemeinderat Lambsheim-Heßheim beschließt den Ausnahmen und Nebenbestimmungen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises) vom 13.06.2024 zur Neuaufstellung

des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planfassung vom 20.12.2023, der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 20.12.2023 und dem Landschaftsplan in der Fassung vom 06.11.2020, redaktionell aktualisiert Dez. 2023) beizutreten.“

Der Geltungsbereich umfasst alle Flächen der Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim und somit die Gemarkungen Lambsheim, Heßheim, Heuchelheim, Beindersheim, Großniedesheim und Kleinniedesheim jeweils vollständig.

Der Geltungsbereich ergibt sich abschließend aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Erteilung der Genehmigung sowie der durch den Verbandsgemeinderat gefassten Beitrittsbeschluss wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Der „Flächennutzungsplan 2035 der Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan bestehend aus der Planfassung mit Begründung, Landschaftsplan und Umweltbericht nebst zusammenfassender Erklärung kann in der Verwaltungsstelle in Heßheim, Hauptstraße 14, Zimmer 3.06 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim eingestellt unter [https://www.lambsheim-hessheim.de/RatHaus&Politik/Bauleitplanung/Flächennutzungsplan/Rechtskraefte\\_Plane](https://www.lambsheim-hessheim.de/RatHaus&Politik/Bauleitplanung/Flachennutzungsplan/Rechtskraefte_Plane).

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

### § 215 BauGB – Frist für die Geltendmachung der Verletzungen von Vorschriften:

(1) Unbeachtlich werden

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung

## Seniorenbeirat

der Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim



Aktuelle Mitteilungen zu Projekten, Internetangeboten des Seniorenbeirats, der Landesseniorenvertretung, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, RP (MASTD) finden Sie künftig im Internet sowie unserer Homepage.

**Auskunft erteilen: Bart Pottie, Tel. 06233-3791-192,**

**Heidemarie Schneider, Tel.: 06233/3791-196**

**E-Mail: [seniorenbeirat@lambsheim-hessheim.de](mailto:seniorenbeirat@lambsheim-hessheim.de)**

**Homepage: <http://seniorenbeirat.lambsheim-hessheim.de>**

### Impressum Amtsblatt Lambsheim-Heßheim:

**Herausgeber:** Verbandsgemeindeverwaltung Lambsheim-Heßheim

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, Nachrichten und Hinweise:** Michael Reith, Bürgermeister.

**Verlag und verantwortlich für Anzeigen:** Fieguth-Amtsblätter, SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Rainer Zais, Niederlassung Friedrichstraße 59, 67433 Neustadt, Tel. 06321 3939-0, Fax 06321 3939-66, E-Mail: [anzeigen@amtsblatt.net](mailto:anzeigen@amtsblatt.net). Für den Inhalt der Auftraggeber.

**Druck:** Badisches Druckhaus Baden-Baden GmbH, Flugstraße 9, 76532 Baden-Baden.

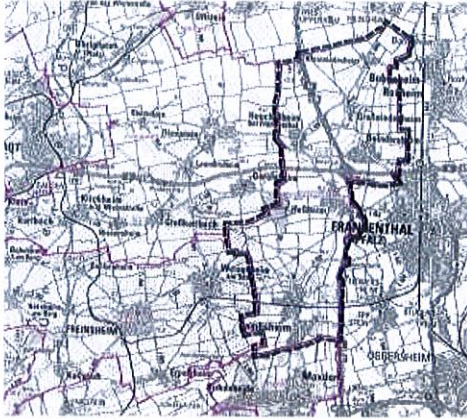
**Zustellung:** Kostenlose Zustellung wöchentlich freitags, Einzelstücke zu beziehen bei der Verbandsgemeindeverwaltung gegen Erstattung der Versandkosten.



oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lambsheim, den 15.11.2024  
Für die Verbandsgemeinde  
Gez.: Reith, Bürgermeister

Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim  
Neufassung des Flächennutzungsplanes  
Anlage zum Beitrittsbeschluss  
Geltungsbereich



(ohne Maßstab)

Von der Genehmigung ausgenommener Bereich  
A. OG Lambsheim – Zusätzliche Wohnbaufläche  
„ehem. Freibadgelände“



(ohne Maßstab)

## Öffentliche Bekanntmachung

4. Sitzung des Kreisausschusses am **Montag, dem 18.11.2024**, 16:00 Uhr im Sitzungssaal A 355, 3. OG, Ludwigshafen

### Tagesordnung öffentlicher Teil:

1. Vereinsstudie
2. Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2025 - 2. Beratung

### nichtöffentlicher Teil:

3. Vereinsstudie
- gez. Clemens Körner Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung WASSER- UND BODENVERBAND zur Beregung der Vorderpfalz -Körperschaft des öffentlichen Rechts-

**Einladung zur Mitgliederversammlung**  
gemäß § 11 der Satzung des Beregnungsverbandes  
der Vorderpfalz

Der Wasser- und Bodenverband zur Beregung der Vorderpfalz lädt die Verbandsmitglieder (die jeweiligen Eigentümer oder Bewirtschafter der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke) der Verbandsbezirke:

Mutterstadt, Frankenthal, Waldsee-Otterstadt-Neuhofen, Schifferstadt-Limburgerhof, Dannstadt-Schauernheim, Fußgönheim-Gönheim-Elterstadt, Beindersheim-Bobenheim-Roxheim-Großniedesheim-Kleinniedesheim, Lambsheim-Maxdorf-Weisenheim am Sand sowie Hessheim-Gerolsheim (inkl. den umliegenden Gemarkungen bzw. Gemarkungsteilen) zur Mitgliederversammlung ein:

**am Donnerstag, den 21. November 2024, um 18:00 Uhr,**

im Versteigerungsraum des Pfalzmarkt, Neustadter Straße 100, 67112 Mutterstadt. In dieser Mitgliederversammlung wird der Vertreter und Stellvertreter der Verbandsbezirke im Verbandsausschuss gewählt. Gemäß den §11 und §14 der Verbandsatzung sind die Vertreter alle fünf Jahre für jeden Verbandsbezirk zu wählen. Eine Wiederwahl der bisherigen Vertreter ist zulässig.

Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme; es kann sein Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen (eine schriftliche Vertretungsvollmacht ist erforderlich!). Der zu wählende Vertreter und Stellvertreter ist ehrenamtlich tätig, er ist Mitglied des Verbandsausschusses. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Mutterstadt, den 31. Oktober 2024

gez. Wolfgang Renner, Verbandsvorsteher

## Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen Gebietsfestlegung und Festlegung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen innerhalb der Sperrzone I

In der oben genannten Angelegenheit ergeht unter dem Aktenzeichen 72/24.2-AO86 folgende

### Allgemeinverfügung:

#### I. Festlegung der Maßnahmen in der Sperrzone I

Die Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 13.08.2024, Aktenzeichen 72/24.2-AO 30, wird der Abschnitt „II. Festlegung der Maßnahmen in der Sperrzone I“ um folgenden Anordnungspunkt ergänzt:

1.4 Zur Verhinderung der Ausbreitung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest können in der Pufferzone Zäune errichtet werden; diese können mobil oder fest sein. Die Errichtung von mobilen und festen Zäunen in der Pufferzone (Sperrzone I) ist für die Dauer der Geltung dieser Allgemeinverfügung von Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten und Personen, die am Durchgang gehindert werden, zu dulden. Ebenso ist das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Errichtung, Wartung und Instandhaltung des Zaunes durch die hierfür Beauftragten zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten und nach Verwendung immer wieder unverzüglich zu verschließen.

#### II. Sofortige Vollziehung

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 Satz 1 Nr. 12 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

#### III. Inkrafttreten

Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach

ihrer Bekanntgabe in Kraft.

#### IV. Rechtliche Hinweise:

#### Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

#### B. Begründung

##### Sachverhalt:

Am 27.07.2024 wurde ein Fall der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem Wildschwein im Dreieck Biblis – Einhausen – Bürstadt im Landkreis Bergstraße bestätigt. Daher hat der Landrat des Landkreises Bergstraße den Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebendem Schwein am 27.07.2024 amtlich festgestellt. Es handelt sich um ein sehr dynamisches Seuchengeschehen.

Bei der ASP handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischzerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

##### Rechtliche Würdigung:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Art. 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

##### Zu den Anordnungen:

##### Zu Ziffer I:

Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 2c) Nr. 1-3 der SchwPestV kann die zuständige Behörde für die